

1. Änderung zur Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Neißeaue vom 22.04.1997 (Entschädigungssatzung).

Aufgrund der §§ 22 und 23 des Sächs.Brandschutzgesetzes und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 15.06.1992 hat der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue am 26.11.2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

Entschädigungssatzung

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles und der notwendigen Auslagen

- 1.) Als Ersatz für den anlässlich von kostenpflichtigen, rückerstattungsfähigen Einsätzen entsprechenden Verdienstaufall sowie die notwendigen Auslagen werden pauschal folgende Entschädigungen gewährt:
 - a) bei kostenpflichtigen, rückerstattungsfähigen Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen
je dienstleistender Feuerwehrangehöriger 10,00 EUR/Std.
je angetretener Feuerwehrangehöriger 5,00 EUR/Std.
 - b) bei Brandsicherheitswachen in Zirkussen, Turn- und Festhallen, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten
je Feuerwehrangehöriger 8,00 EUR/Std.
 - c) für angeordneten Bereitschaftsdienst 8,00 EUR/Std.

Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Bei Alarmen und Einsätzen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr wird je Mann und Alarmierung eine Stunde zugeschlagen.

- 2.) Liegt der Einsatz während der Arbeitszeit eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren besteht Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes, gem. § 10 Abs. 8 des Sächs.BrandSchG.
- 3.) Sofern Verdienstaufall und notwendige Auslagen höher liegen, wird auf Nachweis Entschädigung in der tatsächlich entstandenen Höhe gewährt. Dabei ist der § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr (FW-Entsch.VO) vom 28.12.1999 zu beachten.

- 4.) Die in Abs. 1 aufgeführten Entschädigungssätze werden auch in den Fällen des § 22 Abs. 1, 3 und 8 des Sächsischen Brandschutzgesetzes vergütet, sofern der Einsatz nicht in der Arbeitszeit von Angehörigen der Feuerwehren liegt.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

Für regelmäßig geleisteten ehrenamtlichen Feuerwehrdienst werden nachfolgende Aufwandsentschädigungen gewährt:

- a) Freiwillige Feuerwehr Deschka/Zentendorf, Groß Krauscha, Kaltwasser und Zodel
- | | |
|----------------------------------|-----------------|
| Wehrleiter | 40,00 EUR/Monat |
| Stellvertreter des Wehrleiters | 20,00 EUR/Monat |
| Gerätewarte (1 Kamerad pro Wehr) | 20,00 EUR/Monat |
- b) Der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 65,00 EUR/Jahr.
- c) Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 30,00 EUR/Monat.
- d) Die Aufwandsentschädigung wird jährlich überwiesen.

§ 3

Reisekostenvergütung

Dienstreisekosten werden nach den in Sachsen gültigen Bestimmungen des Reisekostenrechts erstattet.

Fahrten innerhalb der Gemeinde Neißeaupe gelten nicht als Dienstreisen.

Für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Neißeaupe ist ein Dienstreiseauftrag auszustellen.

Die Abrechnung der Dienstreisekosten erfolgt monatlich und wird betreffenden Angehörigen der Feuerwehren überwiesen.

§ 4

Nebenausgaben

Auf Antrag werden durch die Gemeinde zusätzlich, mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängende Aufgaben, Auslagen erstattet, wenn dies für die Dienstdurchführung bzw. Qualifizierung erforderlich ist.

Den Wehrleitern werden Aufwendungen für Telefonkosten von 5,00 EUR/Monat pauschal erstattet.

Die Kosten werden jährlich überwiesen.

§ 5
Ehrung von langjähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehr

Angehörige der Feuerwehren werden für ihre langjährige Tätigkeit nach 10, 25 und 40 Jahren aktiven Dienst sowie nach 50 und 60 Jahren der Mitgliedschaft geehrt.

Die Ehrung wird in der Feuerwehr während der Jahreshauptversammlung durch den Bürgermeister vorgenommen.

Die Ehrung der 50- und 60-jährigen Mitgliedschaft wird zu einem würdigen Ereignis durchgeführt.

Dabei erhalten die Geehrten eine Geldprämie höchstens in Höhe von 50,00 EUR für 10 Jahre, 125,00 EUR für 25 Jahre und 200,00 EUR für 40 Jahre.


Die 50- und 60-jährige Mitgliedschaft wird mit einem Sachgeschenk gewürdigt, über die Höhe des Wertes entscheidet der jeweilige Wehrleiter.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat sind die Wehrleiter über das Ergebnis zu informieren.

Neißeau, 03.12.2002


Dr. Walter
Bürgermeister

